

Allgemeine Einkaufsbedingungen der D&C Technology GmbH & Co.KG

I. Maßgebliche Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam "Lieferant" genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

II. Bestellung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Lieferabrufe können auch von uns durch Datenfernübertragung erteilt werden. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

2. Bestellungenannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen auf Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widerspricht.

3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

4. Wir sind berechtigt im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

5. Jede Bestellung ist im gesamten Schriftwechsel getrennt zu behandeln. In allen Schriftstücken (Briefen, Datenfernschreiben (Email), Versandanzeigen, Rechnungen, Liefer- und Packscheinen, Frachtbriefen, Begleitadressen u.a.) sind mindestens anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummern, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers sowie unsere Artikelnummern.

6. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder Ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

7. Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht berechtigt sich zur Erfüllung unserer Bestellungen eines Unterlieferanten oder Dritten zu bedienen.

III. Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

2. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

IV. Lieferung/Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.

2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

4. Der Lieferant versichert die Lieferung auf eigene Kosten gegen Verlust und Transportschaden.

V. Dokumentation

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten: Nummer der Bestellung, Menge und Mengeneinheit, Brutto, Netto und ggf.

Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer, Restmenge bei Teillieferungen.

2. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

VI. Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

VII. Rechnung/Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung, bis zu 14 Tagen abzüglich 3% Skonto und bis zu 60 Tagen netto.

2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Der Besteller behält sich vor, durch Akzept zu bezahlen.

4. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

VIII. Qualität

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Etwaige notwendige Konformitätserklärungen sind ohne gesonderte Berechnung auf unser Verlangen unverzüglich vorzulegen. Für die Erstmusterprüfung ist unsere "Erstmusterprüfvorschrift" anzuwenden. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und uns gegebenenfalls auf mögliche Verbesserungen hinzuweisen.

2. Der Lieferant hat die Einhaltung von uns vorgegebenen Parametern ohne Toleranzen durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren. Wir können die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.

3. Bei den in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "X", gekennzeichneten sicherheitsrelevanten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft

worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

4. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen.

5. Soweit Behörden, die für die Produktsicherheit, Produktkennzeichnung, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unser Bitten bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

IX. Garantie/Gewährleistung/Beanstandung

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit besteht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

2. Wir sind berechtigt, die Prüfung der gelieferten Produkte gem. Â§ 377 HGB erst unmittelbar vor oder während der Be- und Verarbeitung, Einbau oder sonstiger Ingebrauchnahme vorzunehmen. Zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge sind wir nicht verpflichtet. Ist ein Mangel vorhanden, ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie 2 Wochen nach dem sicheren Erkennen des Mangels erfolgt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Untersuchung und/oder den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Im Falle der Lieferung von Software ist eine Nacherfüllung durch neue Programmversionen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig. Im Falle der Genehmigung hat der Lieferant unsere Mitarbeiter, soweit erforderlich, auf seine Kosten in die neue Programmversion einzuweisen.

4. Für die vom Lieferanten erbrachte Lieferung/Leistung endet die Gewährleistung mit Ablauf von 30 Monaten nach Lieferung und Abnahme. Bei Sachen, die entsprechend der Verwendungsweise in einem Bauwerk Verwendung finden beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre. Der Lieferant verzichtet für die Dauer von 6 Monaten ab dem Ablauf der Gewährleistungspflicht auf die Einrede der Verjährung. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, in der die Lieferung/Leistung infolge von Mängeln, bzgl. derer uns Mängelansprüche zustehen, nicht genutzt werden können. Bei der Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Gewährleistungszeit neu zu laufen.

5. Der Lieferant hat uns alle Kosten zu erstatten, die wir in Folge des Mangels im Zusammenhang mit unserer eigenen Gewährleistung für unsere, auf der mangelhaften

Lieferung/Leistung basierende, Lieferung/Leistung zu tragen haben. Die Haftung für Rechtshandel bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Ein Ausschluss der Bestimmung des Å§ 478 BGB, insbesondere ein Ausschluss etwaiger Schadenersatzverpflichtungen im Rahmen des Unternehmerrückgriffs ist unzulässig.

6. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

X. Haftung

Der Lieferant stellt uns von der Haftung für mittelbare oder unmittelbare Schäden aus fehlerhafter Lieferung oder sonstigen ihm zuzurechnenden Rechtsgründen (z.B. Verletzung von behördlichen Auflagen, Sicherheitsvorschriften, etc.), die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

2. Wird auf Grund der Verletzung von Schutzrechten die vertragsgemäÙe Nutzung der Lieferung/Leistung beeinträchtigt oder untersagt, ist der Lieferant verpflichtet, wahlweise entweder die Lieferung/Leistung zu verändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fällt, gleichwohl aber der vertraglichen Beschaffenheit entspricht, oder das Recht zu erwirken, dass die Lieferung/Leistung von uns uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäÙ genutzt werden kann.

3. Die vorstehenden Absätze gelten nicht, soweit der Lieferant die Lieferung/Leistung nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weitab oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

XII. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XIII. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

XIV. Geschäftsgeheimnisse

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster, Rezepturen, Analysemethoden und Ähnliche Gegenstände, die von oder für uns geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben unser Eigentum, sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für uns gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung unser Eigentum. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Konzeptionen oder sonstigen Werken, die vom Lieferanten bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Auftrages gefertigt oder entwickelt werden, stehen uns sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.

4. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.